



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Mieter ist 90 Tage ab Unterfertigung an sein Angebot gebunden. Die Annahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Mietgegenstand / Lieferung

Der Mieter übernimmt bei der Lieferung den Mietgegenstand im Namen und im Auftrag des Vermieters. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Vermieter begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Mietgegenstandes sind vom Mieter auf eigene Kosten herzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Typenschein / Einzelgenehmigung zu übermitteln.

3. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Annahme durch den Vermieter. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer.

4. Miete

Die Vorschreibungen erfolgen quartalsweise im Vorhinein.

5. Verzug / Aufrechnung

Ist der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. bei monatlicher Kapitalisierung (das sind effektiv 12,68% p.a.) zu bezahlen.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Vermieter haftet nicht und leistet nicht Gewähr für eine Eigenschaft oder Eignung des Mietgegenstandes, insbesondere nicht für den vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Mieter beabsichtigten steuerlichen Effektes.

Stattdessen tritt der Vermieter dem Mieter sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Mietgegenstandes gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frachter ab, ausgenommen Rechtsmängel. Bei Beendigung des Vertrages erfolgt eine Abrechnung der Mehrkilometer. Dem Mieter ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Vermieter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für Personenschäden ist ausgeschlossen.

7. Gebrauch des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen.

8. Schadensabwicklung

Tritt ein Schadensfall am Mietgegenstand ein, so hat der Mieter dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen.

Der Mieter hat immer im eigenen Namen und auf eigene Kosten für die Abschleppung und Bergung, Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen, für die Deckungszusage der Versicherung und den Reparaturauftrag zu.

Schäden die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, durch unsachgemäße Behandlung oder unterlassene Wartung entstehen; Folgeschäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder nicht zeitgerecht behobene Mängel entstehen, sind in der Miete nicht enthalten.

Der Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes.

9. Verfügungen über den Mietgegenstand

Der Mietgegenstand darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Mieters.

10. Mietvorauszahlung / Depot / Kaution

Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Miete vom Mieter zu leisten.

11. Mehr- und Minderkilometer / Anpassung des Mehrkilometersatzes an den Verbraucherpreisindex

Überschreitet die jährliche Fahrleistung 10% der im Vertrag vorgesehen Kilometerleistung, so ist der Mieter zur Bezahlung eines Entgeltes für die Mehrkilometer inklusive 20% USt verpflichtet.

12. Vorzeitige Auflösung

Der Vermieter kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- wenn der Mieter mit ganz oder teilweise in Verzug gerät
- Verstoß gegen vertragliche Bestimmungen
- Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters oder der persönlich haftenden Gesellschafter (Pfändung erfolgt, Zahlungseinstellungserklärungen, Konkurs)
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit
- bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes.

13. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Der Vermieter hat einen sofort fälligen Anspruch gegen den Mieter in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsverzichtszeit bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus diesem Vertrag, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 365,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer – auch wenn den Mieter daran kein Verschulden trifft.

14. Rückstellung des Mietgegenstandes

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter den Mietgegenstand mit allen Papieren und Schlüsseln nach Wahl des Vermieters auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich an eine vom Vermieter zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, oder zur Abholung bereit zu halten. Die Kosten des Schätzgutachtens trägt der Mieter.

16. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Mieter.

17. Anpassung der Miete an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel)

Als Basiszinssatz für die Berechnung der Miete dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr

19. Verweis auf das Kundenschutzgesetz

Es gelten die §3 bis 4 des KSchG der neuesten Fassung.